

## Anlage 1

### **Vermerk zu Niederschriften der Gremiensitzungen**

In der Geschäftsordnung der Gemeinde Büchen steht im §31 (Niederschrift) im 2. Absatz, dass die Niederschrift innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung jedem Mitglied zuzustellen ist. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung geltend zu machen. Dieses bezieht sich auf die Niederschriften der Gemeindevertretung.

Im § 37 (Niederschriften über die Ausschusssitzungen) ist vermerkt, dass der § 31 entsprechend anzuwenden sei. Die Frist der Zustellung der Niederschrift beträgt zwei Wochen.

In der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein steht für Gemeindevertretungen unter § 41 (Niederschrift) unter Absatz 1, dass die Niederschrift innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen soll.

Über Niederschriften von Ausschüssen ist in der Gemeindeordnung nichts weiter vermerkt. Hiernach soll bei Ausschüssen so verfahren werden, wie es im § 41 beschrieben ist.

Kraus, 09.09.2020